

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 136/12 B

L 16 R 855/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 RA 1295/00 WA (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Februar 2012 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.2.2012 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch des verstorbenen Ehemannes der Klägerin W. P. auf Gewährung einer höheren Altersrente für die Zeit vom 1.1.1999 bis 31.7.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und "Divergenzen" iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).



7 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:

1. "Besitzen Feststellungen des UN-Ausschusses für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Angelegenheiten 'keine rechtliche Relevanz' und können sie in der Rechtsprechung in Deutschland unbeachtet bleiben, wie es das LSG in dem hier angefochtenen Urteil erklärt, oder sind die Erkenntnisse solcher internationaler bzw. UN-Gremien von den Gerichten und Behörden den Entscheidungen zugrunde zu legen bzw. zumindest bei der Entscheidungsfindung und in den Gründen zu berücksichtigen und Gegenstand der inhaltlichen Auseinandersetzung? Welche Bedeutung besitzen Feststellungen internationaler Gremien für die Rechtsordnung, besonders für die Rechtsprechung und Entscheidungspraxis in Deutschland überhaupt, sind sie, selbst wenn sie berechtigt und juristische exakt sind, wirkungslos und unbeachtlich?"
2. "Dürfen Beweisanregungen in sozialgerichtlichen Verfahren als unbeachtlich behandelt werden, weil sie sich nach der - gegebenenfalls voreingenommenen bzw. fehlerhaften - Meinung der einzelnen Richter 'nicht auf die konkrete Rentenberechnung, sondern auf sozialpolitische Erwägungen' stützen, 'derentwegen kein Aufklärungsbedarf bestehen würde' ..., obwohl dieser 'konkreten Rentenberechnung' offensichtlich die gegen die Interessen der Betroffenen gerichteten 'sozialpolitischen Erwägungen' der Verfahrensgegner zu Grunde liegen?"
3. "Ist es zulässig, Alterssicherungsansprüche, die von Bürgern in der DDR in unterschiedlichen Rechtsgebieten (Arbeits- und Sozialrecht, Verwaltungsrecht und Zivilrecht) rechtmäßig erworben wurden, zu liquidieren und nicht zu überführen, sondern an deren Stelle geringerwertige auf die gesetzliche Rentenversicherung (das Sozialrecht) begrenzte Rentenansprüche zu setzen oder verletzt das die Grund- und Menschenrechte des Betroffenen, dem sein Eigentum und die Gleichbehandlung mit den anderen Bürgern Deutschlands gemäß Grundgesetz und EMRK zu garantieren sind, zumal rechtmäßig erworbenes Eigentum, auch der Alterssicherung dienendes Eigentum, in keiner rechtsstaatlichen Ordnung, auch nicht in der Rechtsordnung eines nachfolgenden Landes bzw. nach einem Übergang von einem Land in eines anderes, nicht verloren gehen kann sondern dauerhaft dem Eigentümer - eben als Eigentum - zu steht?"
4. "Ist es zulässig, die Rüge bzw. Anträge der Beschwerdeführerin gegen die überlange Dauer des gesamten Rechtsstreits unter Verweis auf das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24.11.2011 (BGBl. 2011 Teil I Nr 60 S. 2302ff.) als unzulässig abzuweisen und die Beschwerdeführerin auf ein weiteres Verfahren bei dem LSG unter Hinweis auf weitere Maßnahmen wie eine Verzögerungsrüge zu verweisen?"
5. "Wann liegen (im Sinne des Art. 1 des genannten Gesetzes) eine 'unangemessene Dauer' oder ein 'Nachteil' vor, woran bemisst sich eine 'angemessene Entschädigung', was sind beachtenswerte 'Umstände des Einzelfalls' und was charakterisiert die 'Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens' oder das 'Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter'?"

8 Die Beschwerdebegründung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Denn die Klägerin hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (vgl § 162 SGG) gestellt, die der Senat mit "ja" oder "nein" beantworten könnte (vgl *Senatsbeschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009, 50073 RdNr 7; BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Soweit sich die Beschwerdebegründung auf die "Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" vom 20.5.2011 beruft, lässt sie zudem unerörtert, warum es sich bei diesen sog "concluding observations", die im Staatenberichtsverfahren nach Art 16 ff des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR) vom 19.12.1966 ergehen, um Bundesrecht handeln könnte. Im



Übrigen bleibt auch unklar, auf welche völkervertragsrechtliche(n) Bestimmung(en) des IPwskR sich die Klägerin überhaupt stützen will und dass diese Bestimmungen, die als revisibles Bundesrecht in Betracht kommen (*zur Revisibilität völkerrechtlicher Verträge: BVerwG Urteil vom 29.4.2009 - 6 C 16/08 - Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr 165 = BVerwGE 134, 1; Eichberger in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 137 RdNr 38; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 162 RdNr 4b; Neumann in Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Aufl 2010, § 137 RdNr 51*), ohne weitere normative Ausgestaltung durch innerstaatliche Rechtsetzungsorgane unmittelbar anwendbar sind, also nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und hinreichend bestimmt sind, wie innerstaatliche Rechtsvorschriften zu wirken (*vgl zu diesen Voraussetzungen allgemein: BVerwG, Urteile vom 16.10.1990 - 1 C 15.88 - BVerwGE 87, 11, 13 = Buchholz 402.27 Art 28 StlÜbk Nr 1 S 2, vom 28.5.1991 - 1 C 20.89 - Buchholz 402.24 § 7 AuslG Nr 43 S 75, vom 23.2.1993 - 1 C 45.90 - BVerwGE 92, 116, 118 = Buchholz 133 AG-StlMindÜbk Nr 1 S 2 f und vom 29.4.2009 - 6 C 16/08 - Buchholz 421.2 Hochschulrecht Nr 165 = BVerwGE 134, 1*).

- 9 Ferner verschweigt die Begründung, welchen Sachverhalt das LSG festgestellt hat und ob gerade im Blick hierauf die angesprochenen Probleme im erstrebten Revisionsverfahren klärungsfähig wären.
- 10 Ebenso wenig sind Verfahrensmängel schlüssig dargetan. Soweit die Klägerin "wegen der Unterlassung von Beweiserhebungen" Verletzungen der gerichtlichen "Amtsermittlungspflicht" (§ 103 SGG) und ihres verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG iVm Art 103 Abs 1 GG) geltend macht, hat sie weder Fundstelle oder Wortlaut prozessordnungsgemäßer Beweisanträge wiedergegeben noch behauptet, derartige Anträge am Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten und damit alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Sollte die Klägerin mit ihrem Hinweis auf das "Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren" vom 24.11.2011 (BGBl I 2302) eine überlange Verfahrensdauer und damit einen Verstoß gegen Art 6 Abs 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) rügen wollen, legt sie nicht dar, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 18 RdNr 13; BSG Beschlüsse vom 6.2.2008 - B 6 KA 61/07 B - Juris RdNr 8, vom 19.2.2008 - B 13 R 391/07 B - Juris RdNr 13, vom 25.2.2010 - B 11 AL 114/09 B, vom 28.2.2008 - B 7 AL 109/07 B - Juris RdNr 5, vom 29.5.2008 - B 11a AL 111/07 B - Juris RdNr 4, vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B - Juris RdNr 47, vom 13.7.2009 - B 13 R 183/09 B - BeckRS 2009, 68831 RdNr 7, und vom 11.11.2010 - B 13 R 267/10 B - RdNr 9*).
- 11 Schließlich sind die "Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" von vornherein nicht divergenzfähig, weil es sich dabei um keine Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG handelt. Im Übrigen beschränkt sich

die Beschwerdeschrift auf die reine Behauptung, dass "Divergenzen" gegeben seien bzw vorlägen. Dies genügt den Darlegungserfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG in keiner Weise (vgl zum Ganzen: *Senatsbeschlüsse vom 20.9.2011 - B 5 RS 34/11 B - BeckRS 2011, 77022 sowie vom 22.11.2011 - B 5 RS 30/11 B - BeckRS 2011, 78696 und B 5 RS 39/11 B - BeckRS 2011, 78697*).

- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

